



Stadt Halle (Saale) - 06100 Halle (Saale)

An den Stadtratsvorsitzenden  
der Stadt Halle (Saale)  
Herrn Lange

3. Dezember 2015

**Widerspruch des Oberbürgermeisters gegen den Beschluss des Stadtrates vom  
25. November 2015 zur Einrichtung einer zentralen Vorhabenliste  
Vorlagen-Nr.: VI/2015/01201**

Sehr geehrter Herr Stadtratsvorsitzender,

hiermit widerspreche ich gemäß § 65 Abs. 3 S. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) dem Beschluss des Stadtrates vom 25. November 2015 zur Einrichtung einer zentralen Vorhabenliste (Vorlagen-Nr.: VI/2015/01201), weil dieser Beschluss rechtswidrig ist.

Der Beschluss beinhaltet einen rechtswidrigen Eingriff in die Rechte des Oberbürgermeisters. Der Oberbürgermeister ist gemäß § 66 Abs. 1 S. 2 KVG LSA für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Als Leiter der Gemeindeverwaltung ist der Oberbürgermeister für das Funktionieren, die Einheitlichkeit und die Führung der Behörde verantwortlich und besitzt folglich keinen Fachvorgesetzten. Dieser Verantwortlichkeit hat der Gesetzgeber in besonderer Weise dadurch Rechnung getragen, dass er dem Stadtrat keine Kompetenz zur Aufstellung von Richtlinien gegeben hat, nach denen die Verwaltung zu führen ist.

Die Verantwortung des Oberbürgermeisters für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben umfasst auch die Entscheidungsbefugnis, wie und in welchem Verfahren die Bürgerschaft von Vorhaben und Planungen der Stadt informiert werden. Dem trägt auch die Regelung des § 28 Abs. 1 S. 1 KVG LSA Rechnung, nach der der Hauptverwaltungsbeamte die betroffenen Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Kommune unterrichten soll. Dies gilt im Ergebnis auch für die frühzeitige Information der städtischen Gremien. Der Hauptverwaltungsbeamte bereitet gemäß § 65 Abs. 1 KVG LSA die Beschlüsse der Vertretung und ihrer Ausschüsse vor und führt sie aus. Bei wichtigen Planungen ist die Vertretung möglichst frühzeitig über die Absichten und Vorstellungen der Verwaltung und laufend über den Stand und den Inhalt der Planungsarbeiten zu unterrichten (§ 65 Abs. 2 S. 2 KVG LSA). Die Entscheidung wie und in welcher Art und Weise die städtischen Gremien, insbesondere bei nicht dem § 65 Abs. 2 S. 2 KVG LSA unterfallenden wichtigen Planungen, informiert werden, obliegt dem Oberbürgermeister.



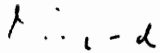
IHRE BEHÖRDENUMMER

Darüber hinaus umfasst der Verantwortungsbereich des Hauptverwaltungsbeamten für den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung i. S. des § 66 Abs. 1 S. 2 KVG LSA auch die technische Ausstattung sowie die Einrichtung und Gestaltung von Internetauftritten der Stadt und ihrer Einrichtungen.

Dem Stadtrat kommt auch nicht die Kompetenz zu, entsprechende Prüfaufträge zu beschließen, da diese – wie das Landesverwaltungsamt bereits mehrfach festgestellt hat – über das der Vertretung insoweit zustehende Unterrichts- und Akteneinsichtsrecht hinausgehen.

Der Beschluss des Stadtrates greift daher in rechtswidriger Weise in die Rechte und Zuständigkeiten des Oberbürgermeisters aus § 66 Abs. 1 KVG LSA ein.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Bernd Wiegand  
Oberbürgermeister